

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 29. April 1966

3059. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Fräschels-Weiher in der Gemeinde Kallnach.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern

beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der in der Gemeinde Kallnach gelegene Teil des Fräschels-Weiher und seine nähere Umgebung werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter der Bezeichnung «N 100 R 53 Naturschutzgebiet Fräschels-Weiher» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet umfasst:

- a) das dem Staat Bern gehörende Grundstück Nr. 1415 als innere Zone;
- b) das auf dem Plan vom 30. Dezember 1965 im Maßstab 1 : 2000 verzeichnete Gebiet als äussere Zone.

III. Schutzbestimmungen

3. Die innere Zone bildet das eigentliche Naturschutzgebiet, das in seiner Eigenart erhalten bleiben soll.

Verboten sind:

- a) jegliches Eindringen ins Schutzgebiet, das nur auf den Randwegen betreten werden darf;
- b) jeglicher Eingriff in die Vegetation, insbesondere das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen;
- c) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege;
- d) jede Ablagerung von Schutt, Kehricht oder Abfällen;

- e) die Entnahme von Wasser, dessen Verunreinigung oder Gebrauch;
- f) jedes Anzünden von Feuern;
- g) das Laufenlassen von Hunden.

4. Die äussere Zone gilt als Grüngürtel, der einzig landwirtschaftlich genutzt wird.

Verboten sind:

- a) jede Veränderung durch Bauten und andere Anlagen und Werke, die nicht durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingt sind;
- b) das Campieren, insbesondere das Aufschlagen von Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen;
- c) das Ablagern von Schutt, Kehricht und Abfällen.

5. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können in begründeten Fällen durch die Forstdirektion bewilligt werden.

Für die Parzelle Nr. 1112 werden die unter Ziffer 4 lit. a und c genannten Schutzbestimmungen ausgenommen soweit sie die Werkdeponie und den werk-eigenen Ausbau der Ziegelei Fräschels betreffen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Die Aufsicht sowie die Kennzeichnung und Betreuung des Naturschutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.

8. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind kostenlos anzumerken auf den Grundbuchblättern Kallnach, Nrn. 11, 12, 97, 99, 100, 1112 und 1416 mit der Bezeichnung: «N 100 R 53 Naturschutzgebiet Fräschels-Weiher».

9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Aarberg zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber: *W.*